

HAUPTSATZUNG

der

Stadt Kirchen (Sieg)

vom 24. Juli 2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 10. Juli 2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Wochenzeitung „Aktuell, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen, die Stadt Kirchen und die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Mudersbach und Niederfischbach“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und im Büro der Stadt Kirchen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Parkdeck, Lindenstraße
Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchen
Info-Stand, Bahnhofsvorplatz
Dorfplatz, Freusburg
Dorfplatz, Herkersdorf
Dorfplatz, Einmündung Haubergstraße, Katzenbach

Dorfplatz, Offhausen
 Koblenz-Olper-Straße Gaststätte „Hüttenschenke“, Wehbach
 Höhenstraße an der Buswartehalle, Wingendorf

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder u. jeweils 2 Stellvertreter
b) Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss	11 Mitglieder u. jeweils 2 Stellvertreter
c) Rechnungsprüfungsausschuss	8 Mitglieder u. jeweils 2 Stellvertreter
d) Umlegungsausschuss	5 Mitglieder u. jeweils 1 Stellvertreter
e) Demografieausschuss	13 Mitglieder u. jeweils 1 Stellvertreter
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Stadt gewählt; mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Ratsmitglied sein.
 Abweichend von Satz 1 werden in den Umlegungsausschuss drei Mitglieder und Stellvertreter gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen gewählt.
 Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichend von Satz 1 werden in den Demografieausschuss acht Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates und fünf sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kirchen und deren Stellvertreter gewählt. Die beratende Mitgliedschaft des Demografiebeauftragten bleibt hiervon unberührt.

- (3) Es wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Zusammensetzung und Aufgaben regelt eine entsprechende Satzung
- (4) Zur aktiven Bürgerbeteiligung in Fragen der Stadtentwicklung kann durch Stadtratsbeschluss ein Stadtentwicklungsbeirat eingerichtet werden, welcher die städtischen Entscheidungsgremien in Fragen der Stadtentwicklung berät, unterstützt und Ideen hierzu entwickelt.
Die Sitzungen sind öffentlich, jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Kirchen hat die Möglichkeit der aktiven Teilnahme. Den Vorsitz führt der Stadtbürgermeister. Die Bekanntmachung von Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss nach Zuweisung durch den Stadtrat oder Stadtbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
 2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 13.000,00 Euro,
 3. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro, soweit die Entscheidung nicht gemäß § 5 Abs. 1 dem Bürgermeister übertragen ist.
 4. Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzungsbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

- (4) Dem Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB bzw. BGB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 2. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3, 33 und 35 BauGB. Die Übertragung zu §§ 31 Abs. 2 Ziff. 2 und 33 BauGB gilt nur, soweit die Entscheidung nicht gemäß § 5 Abs. 1 dem Bürgermeister übertragen ist.
- (5) Zur Vorberatung komplexer Sachverhalte und Angelegenheiten kann der Stadtrat durch Beschluss eine Fachkommission zu dieser Thematik bilden. Der Stadtrat entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmungen der GemO durch Beschluss über die Bildung, die Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnisse einer Fachkommission.
- (6) Die Berichterstattung erfolgt durch die Übersendung der Sitzungsniederschriften.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

- (1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Vermögen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro im Einzelfall.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
 3. Erlass und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro.
 4. Einvernehmen in den Fällen
 - § 31 Abs. 1 BauGB,

- § 31 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt,
 - § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
 - § 33 BauGB ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gemäß § 12 BauGB.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen zur Fristwahrung.
- (2) Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Sitzungsablaufs berät. Dem Ältestenrat gehören der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionssprecher der im Stadtrat vertretenen Fraktionen an. Für den Ältestenrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 7

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete. Für diese können Geschäftsbereiche gebildet werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10% erhöht.
- (3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Stadtbürgermeister, der gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist (ehrenamtliche Personalunion, § 71 GemO), erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 3 Satz 3 KomAEVO.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen des/von Stadtrates/Ältestenrates/Fachkommissionen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates 22,00 Euro beträgt. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsausschüsse, des Ältestenrates oder einer Fachkommission. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt. Für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen auf 44,00 Euro.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird.
Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 10

Bestellung eines Demografiebeauftragten

Durch Stadtratsbeschluss kann ein ehrenamtlicher Demografiebeauftragter bestellt werden. Der Demografiebeauftragte hat dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über die demografische Entwicklung/Aktivitäten in der Stadt Kirchen zu berichten. Der Demografiebeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 175,00 EUR/Monat. Der Demografiebeauftragte ist kraft seines Amtes beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) im Demografieausschuss.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der Beigeordnete, der den Stadtbürgermeister vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entspricht für die gesamte Zeit der Vertretung dem Festbetrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.
- (3) Beigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, wird gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates (§ 50 Abs. 7 GemO) den in § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Stadtbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Stadtbürgermeister während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Hundertstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1.
- (5) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

§ 12

Bildung von Ortsbezirken

Die Stadt Kirchen (Sieg) bildet folgende Ortsbezirke:

Ortsbezirk Freusburg, Herkersdorf, Katzenbach, Offhausen, Wehbach und Wingendorf.

§ 13

Ortsbeiräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird wie folgt festgelegt:

Ortsbezirk Freusburg	7 Mitglieder
Ortsbezirk Herkersdorf	7 Mitglieder
Ortsbezirk Katzenbach	5 Mitglieder
Ortsbezirk Offhausen	5 Mitglieder
Ortsbezirk Wehbach	7 Mitglieder
Ortsbezirk Wingendorf	5 Mitglieder

§ 14

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 55 v.H. des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein Stadtbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (3) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in der gleichen Höhe wie ein Ortsvorsteher.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an höchstens vier Sitzungen des Ortsbeirates pro Jahr 15,00 Euro je Sitzung beträgt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2012, außer Kraft.

Kirchen (Sieg), 24. Juli 2014

Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen, 24. Juli 2014

Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister